

Seefeldstrasse 123  
Postfach 1236  
CH-8034 Zürich  
Telefon +41 44 498 98 98  
Fax +41 44 498 98 99  
reception@wvp.ch  
www.wvp.ch

**Lucas David**

Konsulent  
Dr. iur. Dr. h.c.  
Rechtsanwalt  
Direkt +41 44 498 96 20  
ldavid@wvp.ch

**Martina Arioli**

lic. iur., LL.M.  
Rechtsanwältin  
Direkt +41 44 265 75 46  
marioli@wvp.ch

**Einschreiben**

Schweiz. Bundesgericht  
av. du Tribunal-Fédéral 29  
Case postale  
1000 Lausanne 14

Zürich, 4. Dezember 2006 LDA / MAR / rsc

**Staatsrechtliche Beschwerde**

in Sachen

**Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT)**

Im Büel 2, 9546 Tuttwil

**Beschwerdeführer**

im Verfahren vor Bundesgericht vertreten durch RA Dr. Lucas David und  
RA Martina Arioli, c/o Walder Wyss & Partner, Seefeldstrasse 123,  
Postfach 1236, 8034 Zürich,

gegen

**Anlagekammer des Kantons Thurgau**

Marktgasse 9, 9220 Bischofzell

**Beschwerdegegnerin**

betreffend

**Verweigerung des rechtlichen Gehörs.**

Namens und mit beiliegender Vollmacht des Beschwerdeführers erheben wir hiermit

## **Staatsrechtliche Beschwerde**

gegen den ebenfalls in Kopie beiliegenden Beschluss der Anklagekammer des Kantons Thurgau vom 24. Mai 2006, zugestellt am 2. November 2006, mit welchem eine Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Einstellungsverfügung des kantonalen Untersuchungsrichteramts vom 15. Februar 2006 abgewiesen wurde,

mit dem

### **ANTRAG**

Der Beschluss der Anklagekammer vom 24. Mai 2006 sei aufzuheben.

BO: Fk. Beschluss Anklagekammer des Kantons Thurgau vom 24. Mai 2006

Beilage 1

### **BEGRÜNDUNG:**

#### **I. FORMELLES**

1. Der Beschluss der Anklagekammer vom 24. Mai 2006 (Beilage 1) stellt einen kantonalen Hoheitsakt und damit eine anfechtbare Entscheidung im Sinne von Art. 84 Abs. 1 OG dar.
2. Der Beschluss der Anklagekammer vom 24. Mai 2006 ist ein letztinstanzlicher kantonalen Entscheid im Sinne von Art. 86 Abs. 1 OG.
3. Der angefochtene Beschluss der Anklagekammer datiert vom 24. Mai 2006, ist dem (damaligen) Vertreter des Beschwerdeführers jedoch erst am 2. November 2006 zugestellt worden. Die 30tägige Beschwerdefrist gemäss Art. 89 OG ist damit eingehalten.
4. Die unterzeichneten Anwälte, die den Beschwerdeführer einzig vor Bundesgericht vertreten, sind ordnungsgemäss bevollmächtigt.

BO: Fk. Vollmacht des Beschwerdeführers vom  
28.6.2006

Beilage 2

5. Gleichzeitig mit der vorliegenden staatsrechtlichen Beschwerde wird in derselben Sache auch eine Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen eingereicht. Der Beschwerdeführer ist sich freilich bewusst, dass die staatsrechtliche Beschwerde subsidiärer Natur ist. Die hier behauptete Verletzung von Art. 29 BV wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs kann jedoch nur mit dem Rechtsmittel der staatsrechtlichen Beschwerde gerügt werden. Insofern sind die Voraussetzungen von Art. 84 Abs. 2 OG erfüllt.

BO: Fk. Nichtigkeitsbeschwerde des Beschwerdeführers  
vom 4.12.2006

Beilage 3

6. Der Beschwerdeführer war am Verfahren vor der Anklagekammer beteiligt. Er ist durch den angefochtenen Beschluss der Anklagekammer beschwert, denn ihm wurde darin die Strafantragsberechtigung gestützt auf Art. 23 Abs. 2 UWG i.V.m. 10 Abs. 2 lit. b UWG abgesprochen, ohne dass er zur Internetrecherche, auf welche die Anklagekammer ihren Entscheid stützt, Stellung nehmen können (vgl. 7 ff hiernach). Da sich das Gericht auf Beweismittel stützte und zu einem Beweisergebnis gelangte, zu welchen sich der gehörsberechtigte Beschwerdeführer nicht hat äussern können, wurde sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Ferner ist er dadurch beschwert, dass die Anklagekammer sich mit der Argumentation des Beschwerdeführers in seiner Beschwerde vom 2. März 2006 gegen die Einstellungsverfügung des kantonalen Untersuchungsrichteramtes vom 15. Februar 2006 nicht auseinandergesetzt hat (vgl. 9 hiernach). Auch damit ist sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden. Somit ist der Beschwerdeführer zur vorliegenden staatsrechtlichen Beschwerde legitimiert.

## **II. TATSÄCHLICHES**

7. Im angefochtenen Entscheid vom 24. Mai 2006 wird die am 2. März 2006 eingereichte Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Einstellung einer von ihm beantragten Strafuntersuchung abgewiesen, mit der Begründung, der Beschwerdeführer sei keine Konsumentenorganisation im Sinne von Art. 10 UWG. Zur Untermauerung dieses Standpunkts wird einerseits auf das Bundesgerichtsurteil vom 17. Mai 1994 (BGE 120 IV 154) verwiesen, und zum anderen auf die Homepage des

Beschwerdeführers, welche die Vorinstanz am 16. Mai 2006 besucht haben will (Ziff. 5 lit. c der Erwägungen).

Der unter dem Titel „Die Arbeit des VgT“ zitierte Auszug aus der Homepage wird als wesentliches Argument dafür verwendet, dass der Konsumentenschutz in der Tätigkeit des Beschwerdeführers „zweifelloos eine untergeordnete Rolle“ einnehme (Ziff. 5 lit. d der Erwägungen).

8. In den Untersuchungsakten der Anklagekammer findet sich keine Dokumentation bezüglich des festgestellten Zitats. Es kann nicht nachvollzogen werden und zum Mindesten auf der heutigen Homepage des Beschwerdeführers ist es nicht auffindbar. Zudem wurde dem Beschwerdeführer keine Gelegenheit eingeräumt, zu diesem, ihn in der vorliegenden Angelegenheit offensichtlich belastenden Zitat Stellung nehmen zu können. Die Homepage wurde von der Anklagekammer am 16. Mai 2006 besucht und die Beschwerde bereits am 24. Mai 2006 abgewiesen. Allein schon der zeitliche Ablauf zeigt, dass keine Zeit vorhanden war, um den Beschwerdeführer zu einer Stellungnahme einzuladen. In der Tat wurde auch gar nicht versucht, ihm Gelegenheit zu einer solchen zu geben, sondern der Beschwerdeführer wurde erst durch Zustellung des Beschlusses am 2. November 2006 damit konfrontiert, dass seine Homepage am 16. Mai 2006 besucht worden sei, und ein darin gefundenes Zitat einen wesentlichen Teil für die Begründung der fehlenden Anspruchsberechtigung des Beschwerdeführers abgab.
9. In seiner Beschwerdeschrift vom 2. März 2006 legte der Beschwerdeführer ausführlich dar, weshalb der Beschwerdeführer entgegen der Meinung des kantonalen Untersuchungsrichteramtes berechtigt ist, Strafantrag zu stellen. Die Anklagekammer setzte sich jedoch mit keinem der in der Beschwerdeschrift vorgebrachten Argumente und der dort zitierten Lehre auseinander, sondern stützte sich allein auf das Bundesgerichtsurteil vom 17. Mai 1994 (BGE 120 IV 154) und die eigene Internetrecherche vom 16. Mai 2006.
10. Kollege Rolf W. Rempfler hat in seiner Beschwerdeschrift vom 2. März 2006, Ziff. 4 – 10 eine ganze Anzahl von Literaturmeinungen und Argumenten vorgetragen, aus welchen sich ergibt, dass der Beschwerdeführer entgegen der Meinung des kantonalen Untersuchungsrichteramtes berechtigt ist, Strafantrag zu stellen.

Im Einzelnen liess der Beschwerdeführer u.a. folgendes vortragen:

5. Nach heutigem Recht sind Konsumententäuschungen kein Offizialdelikt. Es braucht deshalb Kläger, damit der Konsumentenschutz nicht toter Buchstabe bleibt. In Pedrazzini, Unlauterer Wettbewerb/ UWG, 2. Auflage, Rz 1.72, vertreten die Autoren die Ansicht, dass der mit der Revision des UWG verfolgte Schutz der Konsumenten wegen der stärkeren Inzidenz des öffentlichen Interesses konsequenterweise zur Popularklage bzw. zum Offizialdelikt hätte führen müssen. Stattdessen wurde der Konsumentenschutz praktisch nur auf das Verbandsklagerecht abgestützt. Unbestritten ist, dass Klagen von einzelnen Konsumenten in vielen Fällen kein wirksames Mittel sind, um den Konsumentenschutz durchzusetzen (Pedrazzini a.a.O. Rz 16.26).
6. Mit Blick auf die zentrale Stellung des Verbandsklagerechts im schweizerischen Konsumentenschutz ist eine restriktive Auslegung der Voraussetzungen nicht vertretbar. Der Verzicht auf die Popularklage einerseits und das Prozesskostenrisiko bei Verbandsklagen andererseits stellen einen angemessenen Schutz vor haltlosen Klagen dar. Der Schutz vor einem allfälligen Missbrauch darf den eigentlichen Zweck des Verbandsklagerechtes nicht unterlaufen. Die Beschränkung des Verbandsklagerechtes auf reine Konsumentenschutzorganisationen, von denen es in der Schweiz nur zwei von Bedeutung gibt, würde das in Artikel 97 BV verankerte öffentliche Interesse an einem wirksamen Schutz der Konsumenten verletzen.
7. Neben den bestehenden Feld-, Wald- und Wiesen-Konsumentenorganisationen erfüllen spezialisierte Organisationen wie der BF eine wichtige Funktion. Der BF bearbeitet das für viele Konsumenten wichtige Thema der tierischen Produktion sowohl aus tier- wie auch aus konsumentenschützerischer Sicht und dementsprechend vertieft 8. und mit einem Fachwissen, welches allgemeine Konsumentenorganisationen nicht haben. Eine solche Organisation vom Verbandsklagerecht auszuschliessen liegt nicht im öffentlichen Interesse und kann nicht Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, der wohl etwas gedacht hat, als er sich mit der Voraussetzung begnügte, dass der Konsumentenschutz in den Statuten verankert sein müsse. Der Einwand der Vorinstanz, diese Voraussetzung dürfe nicht wörtlich verstanden werden, weil sonst jede Organisation durch eine Statutenänderung klageberechtigt werden könnte, ist haltlos, denn es ist absolut nicht einzusehen, warum bedeutende Organisationen von gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung das Verbandsklagerecht in Konsumentenschutzangelegenheiten anstreben sollten, ohne sich wirklich dem Konsumentenschutz widmen zu wollen.

8. Wohin die übermässig restriktive Auslegung des UWG-Verbandsklagerechts führt, zeigt der vorliegende Fall exemplarisch:

Der Angeschuldigte 1 betreibt seit mindestens 15 Jahren fortgesetzte und perfide Konsumententäuschung, indem er Eier aus der Intensivhaltung in seiner Eierfabrik als "Freilandeier" deklariert vermarktet, obwohl dort nie ein Huhn im Freien ist ([www.vgt.ch/news2005/051021-eugster.htm](http://www.vgt.ch/news2005/051021-eugster.htm)). Eine erste Klage des BF gegen den Angeschuldigten 1 im Jahr 1992 blieb wirkungslos, weil das Bundesgericht damals, im BGE 120 IV 154 vom 17. Mai 1997, das Verbandsklagerecht des BF verneinte. Seither geht der Freilandeier-Betrug durch den Angeschuldigten 1 unverändert weiter - eine absolut stossende Situation, ermöglicht durch eine weltfremde, einseitige Beschränkung der Klagelegitimation.

9. Bemerkenswert ist der auch in BGE 120 IV 154 erwähnte Umstand, dass das kantonale Veterinäramt im ersten Verfahren 1992-1997 behauptete, es läge keine Konsumententäuschung vor. Das Veterinäramt argumentierte mit falscher Terminologie zum Begriff Freilandhaltung. Gerade in solchen Fällen ist Fachwissen auf dem Gebiet der Tierhaltung - wie sie der BF hat, kaum aber reine, nicht spezialisierte Konsumentenorganisationen - wichtig, um gegen Argumente und angebliche Feststellungen von tier- und konsumentenschutzfeindlichen Beamten vor Gericht wirksam angehen zu können. Im damaligen Verfahren kam es allerdings nicht soweit, weil das Verbandsklagerecht des BF verneint wurde.

BO: Fk. Beschwerde nach § 212 Ziff. 2 StPO TG gegen die Einstellungsverfügung vom 2.3.2006

Beilage 4

### III. RECHTLICHES

#### A. Fehlende Einholung einer Stellungnahme zu den von der Vorinstanz erhobenen Beweismitteln

11. Art. 29 Abs. 2 BV gewährleistet den Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Diese sollen im Verfahren mitwirken können, wozu das Recht gehört, am Beweisverfahren teilzunehmen und sich zur Sache zu äussern.

12. Einer Untersuchungsbehörde mag es im Officialverfahren unbenommen sein, eigene Internet-Recherchen anzustellen. Falls sie diese aber in seinem Entscheid verwenden will, hat sie diese Recherchen zu dokumentieren und die Dokumentation den betroffenen Parteien zur Stellungnahme zu unterbreiten. Nur so können beispielsweise Betroffene geltend machen, ein allfälliges Zitat sei aus dem Zusammenhang gerissen, sei in Verbindung mit anderen Stellen der Homepage zu sehen, sei unvollständig etc.
13. Die fragliche Internet-Recherche bildet rund die Hälfte der Begründung, warum der Beschwerdeführer nicht antragsberechtigt sein soll. Sie ist somit wesentlicher Teil der Entscheidebegründung. Umso unverständlicher ist es, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer keine Gelegenheit gab, zum fraglichen Zitat aus seiner Homepage Stellung nehmen zu können. Der Anspruch, sich zum Ergebnis der Beweisabnahme zu äussern, kann nicht mit der Begründung verneint werden, der Beschwerdeführer kenne ja wohl seine eigene Homepage am besten. Wie wollte er sonst, wenn nicht mittels formeller Anhörung, geltend machen, das fragliche Zitat sei aus dem Zusammenhang gerissen worden oder es habe im Kontext der übrigen Site eine ganz andere Bedeutung? Am Anspruch auf Mitwirkung im Beweisverfahren führt daher kein Weg vorbei (vgl. REINHOLD HOTZ in EHRENZELLER/MASTRONARDI/SCHWEIZER/VALLENDER (Hrsg.), Die schweiz. Bundesverfassung, Zürich 2002, S. 406 f.).
14. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Der angefochtene Entscheid ist daher in jedem Falle aufzuheben, selbst wenn die Verfassungsverletzung keinen Einfluss auf das Ergebnis haben sollte.

#### **B. Fehlendes Eingehen auf die Argumente des Beschwerdeführers**

15. Obwohl Kollege Rolf W. Rempfler in seiner Beschwerdeschrift vom 2. März 2006, Ziff. 4 – 10 (vgl. vorn, Rz. 9), eine ganze Anzahl von Literaturmeinungen und Argumenten vorgetragen hat, die ihm zur Beurteilung der Strafantragsberechtigung des Beschwerdeführers wesentlich erschienen, hat sich die Vorinstanz weder mit der vom damaligen Vertreter zitierten Lehre noch mit seinen Überlegungen zum Stellenwert der Verbandsklage im schweizerischen Konsumentenschutz beschäftigt. Die Vorinstanz hat zu den Vorbringen des Beschwerdeführers kein einziges Wort verloren und seine Darlegungen schlicht ignoriert.

16. Der in Art. 29 Abs. 2 BV garantierte Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt von einer Behörde, dass sie zu den vorgebrachten Argumenten und Anträgen Stellung nimmt. Zwar muss sie sich nicht mit jedem Argument, dem sie nicht zu folgen vermag, ausdrücklich auseinandersetzen; es genügt, wenn sich aus ihren Erwägungen ergibt, dass und warum sie die Darstellung einer Partei für nicht stichhaltig erachtet (BGE 112 Ia 110, 117 Ib 64 E.4, S. 86). Das rechtliche Gehör beschränkt sich nicht auf die bloße Möglichkeit der Äusserung. Der Gehörsanspruch verwirklicht sich nur, wenn die Behörde die Vorbringen des Betroffenen auch wirklich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidung berücksichtigt. Dies bildet das eigentliche Kernstück des rechtlichen Gehörs. (JÖRG PAUL MÜLLER, Grundrechte in der Schweiz, Bern 1999, S. 523). Dem angefochtenen Entscheid ist nicht zu entnehmen, warum die Anklagekammer der Argumentation von RA Rempfler nicht folgt. Auch mit den von ihm zitierten Literaturstellen setzt sie sich nicht auseinander. Sie beschränkt sich darauf, auf das Urteil des Bundesgerichts vom 17. Mai 1994 hinzuweisen und ignoriert die seither ergangene Literatur zum Thema Verbandsklage völlig (vgl. z.B. PATRICK J. ABBT, Konsumentenschutz und Wettbewerb – Ein Spannungsverhältnis, Diss. ZH 1994, S. 57; DANIEL LENGAUER, Zivilprozessuale Probleme bei der gerichtlichen Verfolgung von publikumswirksamen Wettbewerbsverstössen, Diss. ZH 1995, S. 91 oben; GEORG RAUBER, Klageberechtigung und prozessrechtliche Bestimmungen, in: SIWR V/1, 2. Auflage, Basel 1998, S. 239-283, insb. S. 261; LUCAS DAVID, Der Rechtsschutz im Immaterialgüterrecht, SIWR I/2, 2. Auflage, Basel 1998, S. 64; CARL BAUDENBACHER, Lauterkeitsrecht, Basel 2001, Art. 10 Rz 29; MARIO M. PEDRAZZINI/FEDERICO A. PEDRAZZINI, Unlauterer Wettbewerb – UWG, 2. Auflage, Bern 2002, S. 269).
17. Auch wenn die verfassungsrechtliche Mindestgarantie keine hohen Anforderungen an die Begründungsdichte eines Entscheids stellt, so wäre doch immerhin zu erwarten, dass sich der angefochtene Entscheid zur Beschwerdeschrift des Beschwerdeführers vom 2. März 2006 konkret äussert und auf dessen Argumentation eingeht. Wenn man indessen den angefochtenen Entscheid liest, so hat man nicht den Eindruck, dass die Vorinstanz die Beschwerdeschrift überhaupt gelesen hat. Die Anklagekammer beschränkt sich auf die lakonische Feststellung, in der vorgetragene Beschwerdegründung würden lediglich rechtliche Gesichtspunkte ins Feld geführt, die dazu führen sollen, den Beschwerdeführer als Konsumentenorganisation im Sinne von Art. 10 UWG anzuerkennen (angefochtener Entscheid S. 6 Mitte). Indes-

sen werden die sog. rechtlichen Gesichtspunkte weder angeführt noch entkräftet, und der Beschwerdeführer weiss nicht, warum sie nicht gehört wurden.

18. Die Vorinstanz hat daher das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt, indem sie seine Argumente überhaupt nicht geprüft und in der Entscheidungsbegründung nicht entkräftet hat.

**C. Schlussfolgerung**

19. Gestützt auf diese Ausführungen bitten wir Sie höflich um vollumfängliche Gutheissung der staatsrechtlichen Beschwerde unter den üblichen Folgen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Lucas David

Martina Arioli

Im Doppel

Beilagen gemäss separatem Verzeichnis

## **Beilagenverzeichnis**

Beilage 1	Fk. Beschluss Anklagekammer des Kantons Thurgau vom 24. Mai 2006
Beilage 2	Fk. Vollmacht des Beschwerdeführers vom 28.6.2006
Beilage 3	Fk. Nichtigkeitsbeschwerde des Beschwerdeführers vom 4.12.2006
Beilage 4	Fk. Beschwerde nach § 212 Ziff. 2 StPO TG gegen die Einstellungsverfügung vom 2.3.2006